

Statuten

der

musikalischen Gesellschaft

zu Laibach.



Laibach,

gedruckt bey Johann Friedrich Eger,

1796.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, rendered in a decorative, stylized font.

336

Decorative floral and scrollwork elements, likely part of a title or decorative border.

Welch' eine Macht schließt schnell die Leidenschaften ein?
Welch' eine Macht kann sich der Stärke freuen
Den Sturm der Seele zu zerstreuen?
O Harmonie! die Zauberkraft ist dein.



K R A F S

ET



St. Z. 16. II. 1970/1972

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note, rendered in a decorative, stylized font.



Statuten.

Welche die musikalische Gesellschaft zu Laibach bei ihrer Entstehung den 1ten November 1794. festgesetzt hat.



Einleitung.

§. 1.

Es bestehet keine Gesellschaft ohne einen gemeinschaftlichen Zweck, und jede Gesellschaft muß sich nach ihrem vorgesezten Zwecke ordnen.

§. 2.

Der Zweck einer musikalischen Gesellschaft kann doppelst seyn: für den Musikfreund Unterhaltung; für den Musikdilettanten Unterhaltung, und selbst eigene Vervollkommnung in seiner Kunst zugleich.

§. 3.

Alles also, was zu diesem Ziele führt, muß von den Gesellschaftsmitgliedern so viel möglich befördert, und alles, was demselben entgegen ist, davon entfernet werden.

§. 4.

Damit aber dieses desto leichter, und sicherer geschieht, muß in der Gesellschaft eine Ordnung eingeführt, und erhalten, und hiezu eine Anzahl Mitglieder, welchen die Festsetzung, und Erhaltung dieser Ordnung anvertraut wird, erwählt werden.

Orga:

Organisation der Gesellschaft.

§. 5.

Diezu wird also ein Gesellschafts = Director, ein Sub-Director, 4. Ausschussmänner, ein Sekretär, und ein Kassier bestimmt, deren Amt ein ganzes Jahr hindurch dauert, und die alle Jahr mit Anfang November durch Mehrheit der Stimmen von allen Mitgliedern gewählt werden. So lang die neue Wahl nicht vor sich gegangen, besorgt die Geschäfte das alte Gesellschaftsdirektorium.

§. 6.

Der Director, der Sub-Director, und 2. Ausschussmänner müssen aus der Anzahl der wirklichen Musik-Kenner, der Sekretär, der Kassier, und die 2. übrigen Ausschussmänner aber aus der Anzahl der bloßen Musikliebhaber gewählt werden.

§. 7.

Die Pflicht dieses Gesellschaftsdirektoriums im Allgemeinen ist: die Uibernahme, und Besorgung aller Geschäfte, und die Leitung der Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Zweck überhaupt. Dasselbe hat also überhaupt darauf zu sehen, daß sich nicht einseitige Privatabsichten in die Gesellschaft einschleichen, die dem gemeinschaftlichen Zweck entgegen sind, und daher Trennungen, und dadurch den Untergang der Gesellschaft nach sich ziehen könnten.

§. 8.

Das Geschäft des Gesellschafts = Director insbesondere ist:

a. Einverständlich mit dem Sub-Director, und den Ausschussmännern neue Musikalien, und allenfalls einige der Gesellschaft nöthige Musikinstrumente bezuschaffen, und sowohl über eines, als das andere ein ordentliches Inventarium zu führen;

b. Die Tage, an welchen Akademie gegeben werden soll, über Einvernehmung des Sub-Directors, und der Ausschussmänner zu bestimmen, und dann den übrigen Mitgliedern durch den Musikansager bekannt machen zu lassen;

c. Dem Orchester die in jeder Akademie aufzuführende Stücke vorzulegen, den Musikdilettanten ihre Stimmen anzuweisen, und sowohl die Musikalien, als die Instrumente in seiner Obsorge zu haben.

d. Mit

d. Mit Schlusse eines jeden Jahres der versammelten Gesellschaft mittels der monatlichen Kassa- Abschlüsse des Kassiers Rechnung zu legen.

§. 9.

Das Geschäft des Sub-Directors ist, dem Director in allen, und jeden seiner Geschäfte an Hand zu gehen, und in dessen Abwesenheit, oder Verhinderungsfall seine Geschäfte zu übernehmen.

§. 10.

Die Pflicht der Ausschussmänner ist, nebst den oben mit dem Director gemeinschaftlich zu führenden Geschäften, auch die Ihnen von dem Director noch besonders zugetheilten Geschäfte, und Verrichtungen zu besorgen.

§. 11.

Bei den von dem Director, und den Ausschussmännern gemeinschaftlich vorzunehmenden Geschäften soll, so wie bei den von der ganzen Gesellschaft einzuhollenden Stimmungen, bei vorfallender Theilung der Meinungen die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

§. 12.

Das Geschäft des Sekretärs ist über alle Mitglieder, so wie über die Wählung derselben, und bei allen entweder von der ganzen Gesellschaft, oder von dem Gesellschafts-Directorium allein abzuhaltenden Zusammenritten (welche der Director anzuordnen hat) ein ordentliches Protokoll zu führen, und bei selben das Ihm von dem Director mitgegebene in Vortrag zu bringen.

§. 13.

Das Geschäft des Kassiers ist:

a. Die monatlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder einzukassiren, und hievon die bei jeder Akademie gewöhnlichen current Auslagen nach Anweisung des Direktors zu bestreiten.

b. Ueber alle Empfänge, und Ausgaben ordentliche Rechnung zu halten, und mit Ausgang eines jeden Monats den Kassastand dem Gesellschaftsdirektor einzureichen.

Regeln für das Orchester.

§. 14.

Das Orchester allein wählt sich alljährlich seinen Director durch Mehrheit der Stimmen zur nämlichen Zeit, als die ganze Gesellschaft sich ihren Gesellschaftsdirektor wählt.

§. 15.

§. 15.

Die Pflicht des ganzen Orchesters überhaupt ist, die demselben von dem Gesellschaftsdirektor aufgelegten Stücke ohne Ausnahme so gut, als möglich zu exequiren, und das Geschäft des Orchesterdirektors ist: das ganze Orchester zu dirigiren, und in Ordnung zu halten.

§. 16.

Um das vor dem Anfang der Musik übliche einseitige Stimmen zu vermeiden, hat derselbe nach der Reihe von einem zum andern hinzutreten, und die Stimmung auf solche Art einzuleiten.

§. 17.

Nach eingeleiteter Stimmung ist auf das von dem Direktor des Orchesters mit dem Bogen gegebene Zeichen auf eine kurze Zeit eine Stille zu beobachten, um den Anfang der Musik desto auffallender zu machen, und den Takt desto richtiger zu nehmen.

§. 18.

Das nach Endigung eines Stückes gewöhnliche für sich Spiel wird ganz abgestellt, um dadurch das die Ohren beleidigende Gemische von allerley zu beseitigen.

§. 19.

Jeder Musikdilettant, der sich in einer Akademie auf irgend einem Instrument besonders hören lassen will, soll sich deswegen bei dem Gesellschaftsdirektor melden, der ihm sodann den Tag hiezu bestimmen wird.

§. 20.

Die stärkern, und mehr geübten Dilettanten haben die schwächern mit aller Bereitwilligkeit zu unterstützen, und sollen über zufällige, und wider Willen gemachte Fehler weder spotten, noch sich ärgern, damit die Gemüther desto fester an einander geknüpft werden, und die Vervollkommnung eines Jeden, als der gemeinschaftliche Zweck der Gesellschaft desto mehr befördert werde.

Regeln für die Aufnahme der Mitglieder.

§. 21.

Die musikalische Gesellschaft nimmt Jeden, von dem es sich versprechen läßt, daß er entweder Musikdilettant, oder als Musikliebhaber den Zweck der Gesellschaft befördern, nicht aber stören werde, in so lang die Anzahl der Mitglieder nicht festgesetzt wird, mit Vergnügen als Mitglied
auf

auf. Frauenzimmer jedoch machen hiervon eine Ausnahme, in so fern nur wirkliche Musikdilettantinnen zu Mitgliedern aufgenommen werden können.

§. 22.

Die Aufnahme geschieht durch Ballotirung aller Gesellschaftsmitglieder, und durch eine Stimmenmehrheit von zweydritteln, wobey die Abwesenden jederzeit für einwilligend gehalten werden.

§. 23.

Derjenige, der als ein Mitglied eintreten will, hat seinen Wunsch entweder selbst, oder durch ein anderes Mitglied dem Gesellschaftsdirektor zu wissen zu machen, damit dieser es sodann der versammelten Gesellschaft bekannt machen, und die Wahl vorgehen lassen kann.

§. 24.

Der Eintretende bezahlt gleich bei dem ersten Eintritt 6 fl. 40 kr., und sodann monatlich 1 fl. 20 kr., so lang er bei der Gesellschaft bleibt; die Ehrenmitglieder jedoch sind von diesem Gelderlage ausgenommen, so wie die Frauenzimmer, die immer als Ehrenmitglieder sollen angesehen werden.

§. 25.

Da hingegen soll diejenige Mannsperson, unter dessen Begleitung das Frauenzimmer in die Akademie eintritt, sich als ordentliches Mitglied einverleiben lassen.

Allgemeine Gesellschaftsregeln.

§. 26.

Von den von den Mitgliedern geleisteten Geldbeiträgen werden neue Musikalien, oder musikalische Instrumente beigeschaft, und die bei den abgehaltenen Akademien erforderliche Erfrischungen, und übrige nöthige Geldausgaben bestritten.

§. 27.

Ueber alle die Wesenheit der Gesellschaft, und ihre Einrichtung, Ordnung, und Subsistenz betreffende Gegenstände soll jedesmal die ganze versammelte Gesellschaft einvernommen, und der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Die Besorgung der übrigen, die Wesenheit der Gesellschaft nicht betreffenden Geschäfte wird dem Gesellschafts-Direktorio auf die in den obigen §§. bestimmte Weise überlassen.

§. 28.

§. 28.

Die Gesellschaft betrachtet sich immer als subsistirend, wenn auch der grössere Theil der Mitglieder davon abtritt, und behält daher das Eigenthum sowohl der Musikalien, als der musikalischen Instrumente, die aus der Gesellschaftskassa beigebracht worden sind.

§. 29.

Die Gesellschaftsmitglieder werden sammt, und sonders auf das freundschaftlichste ersucht, ihrer Seits blos, was dem Zwecke der Gesellschaft, und ihrer Erhaltung förderlich, und der Uebereinstimmung, und Harmonie der Mitglieder dienlich ist, beizutragen, und das Gegentheil zu unterlassen.

§. 30.

Daher wird vorzüglich während der Musik die mögliche Stille, und Ruhe anempfohlen, auch das sogenannte Bravorufen, so wie das unpassende Bekomplimentiren, und Begrüssen der Mitglieder bei Ein- und Austritt während der Musik zu unterbleiben haben.

§. 31.

Der Regel nach wird wöchentlich eine Akademie gegeben, wenn nicht Verhinderungsfälle eintreffen. Außergewöhnliche Akademien dieser Gesellschaft können nur von dem Gesellschaftsdirektor mit Beistimmung des Sub-Directors, und der Ausschussmänner angeordnet werden.

§. 32.

Jedem Mitgliede wird es freigelassen Fremde, oder Durchreisende in die Akademie aufzuführen. Hier Anwesenden aber wird der freye Zutritt in die Akademie nicht gestattet, in so lang sie sich nicht in die Gesellschaft, als Mitglieder einverleiben lassen.

§. 33.

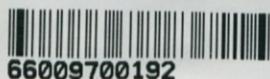
Um aber das schöne Geschlecht, und die Frauen der Gesellschaftsmitglieder nicht ganz zu beseitigen, wird alle Viertel Jahr eine ausserordentliche Akademie gegeben werden, wozu jedes Mitglied eine Manns oder eine Frauensperson auführen kann.



Slovenska knjižnica

6K RA

F 5



66009700192

COBISS

Naštna knjižnica Ljubljana